



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/586

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**„Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) in Sachsen-Anhalt
Kleine Anfrage – KA 8/586**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Die Kenntnis von konkreten Aspekten zu Einzelfällen kann den Zweck der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen beeinträchtigen bzw. gefährden. Die in Frage 1 erbetenen Informationen können nicht vollständig offen dargelegt werden. Neben dem damit verbundenen öffentlichen Zugang zur polizeilichen Erkenntnisslage würden solche Informationen Gruppierungen mit gegensätzlichen Interessen Aufschluss über jeweilige Kontrahenten ermöglichen. Insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf das Staatswohl, muss die Antwort der Landesregierung insoweit in Teilen entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS- Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden.

Die Landesregierung trifft darüber hinaus auch eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Weitere Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei

der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 4 und (4.1) würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden können und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, ist für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen

II.

Zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird die Definition des Bundeskriminalamtes zur Rockergruppe zu Grunde gelegt:

„Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der

Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.“

Gegenstand polizeilicher Betrachtung sind Rockergruppierungen sowie deren Straftaten. Polizeilich relevante Rockergruppierungen werden als Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) bezeichnet.

Frage 1:

Welche „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) haben im Jahr 2021 in Sachsen-Anhalt existiert? Bitte die einzelnen OMCG, Supportergruppierungen und rockerähnlichen Gruppierungen unter Angabe der Anzahl ihrer Mitglieder und Charter/Chapter gegebenenfalls mit Angabe aller jeweils verwendeten Namen auflisten.

Antwort auf Frage 1:

Die in Sachsen-Anhalt ansässigen „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) sind keine eingetragenen Vereine. Die Struktur der OMCGs unterliegt einem ständigen Wandel, der von Neugründungen, Neueröffnungen oder Verlegung von Clubhäusern geprägt ist. Polizeilich relevante Rockergruppen werden unter dem Oberbegriff OMCG zusammengefasst.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich Organisation, Zusammensetzung, Gründungsdatum & -ort, Treffpunkte, durchgeführter Aktionen, Internetpräsenzen, publizierter Medien der einzelnen OMCG vor?

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung liegen polizeiliche Erkenntnisse sowohl aufgrund einer Vielzahl durchgeführter polizeilicher Maßnahmen als auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie Veröffentlichungen in Online- und Printmedien, vor. Aus diesen Erkenntnissen können Rückschlüsse zur Organisation und Zusammensetzung sowie zu Aktionen und Veranstaltungen der OMCG gezogen werden. Die Beurteilung und Auswertung der Kriminalitätslage und die sich gegebenenfalls ändernden Erscheinungsformen der Rockerkriminalität sind Schwerpunkte der polizeilichen Aufgabenbewältigung und bilden einen fortlaufenden Prozess der Kriminalitätsbekämpfung. Das Phänomen der Rockerkriminalität ist dabei durch sehr dynamische Entwicklungen geprägt. Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt bewertet und verifiziert als Zentralstelle turnusmäßig die vorliegenden landesweiten Erkenntnisse. Für den erfragten Zeitraum 2021 werden die Informationen gegenwärtig noch aufbereitet, um unter Berücksichtigung der sehr dynamischen Entwicklungen für 2021 einen Gesamtüberblick darzustellen.

Frage 3

Wie viele Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug wurden in den Jahren 2018 bis 2021 in Sachsen-Anhalt eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreis/kreisfreien Städten, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, ggf. Zuordnung PMK.

Antwort auf Frage 3

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Sachsen-Anhalt erfolgt keine phänomenbezogene Erfassung von Straftaten, die eine Auswertung in Bezug auf Rockerkriminalität ermöglicht. Zur Beantwortung der Frage wurden daher die im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei Sachsen-Anhalt (IVOPOL) registrierten Ermittlungsverfahren mit den jeweiligen Tatbeständen sowie die Anzahl und das Alter der ermittelten Tatverdächtigen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, erhoben, die einen Bezug zur Rockerkriminalität auswiesen. Die Erfassung von Rockerkriminalität im Vorgangsbearbeitungssystem erfolgt über einen auswertbaren Katalogwert, jedoch sachverhalts- und ermittlungsbezogen nicht verbindlich. Insofern ist das Rechercheergebnis eingeschränkt valide. Aufgrund des angefragten Recherchezeitraumes ist zudem zu beachten, dass aufgrund bestehender

datenschutzrechtlicher Aussonderungs- und Löschfristen aus dem IVOPOL teilweise keine Angaben zu Tatverdächtigen mehr recherchierbar sind.

Die zur Beantwortung erhobenen Daten sind der Anlage zur Frage 3 zu entnehmen.

Frage 4

Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen und Tätigkeiten von Mitgliedern beziehungsweise Sympathisanten von „Outlaw Motorcycle Gangs“ zu:

4.1 extrem rechten Parteien, Vereinigungen, Institutionen oder Einzelpersonen;

Antwort auf die Fragen 4 und 4.1

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen. In Bezug auf in Sachsen-Anhalt ansässige „Outlaw Motorcycle Gangs“ liegen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt derzeit tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA nicht vor. Die nachstehenden Erkenntnisse der hiesigen Verfassungsschutzbehörde sind im Rahmen der Informationssammlung zu rechtsextremistischen Bestrebungen angefallen.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aber aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4.2 anderen „OMCG“ in Sachsen-Anhalt, national und international;

Antwort auf Frage 4.2

Erkenntnisse zu Verbindungen von Mitgliedern und Sympathisanten der OMCGs zu anderen OMCGs liegen der Landesregierung umfangreich vor. Dabei ist davon auszugehen, dass insbesondere die großen OMCGs, deren Mitglieder und Sympathisanten (Hells Angels MC, Bandidos MC, Gremium MC oder Born to be Wild MC) permanent Kontakt zu anderen OMCGs unterhalten. Insbesondere bestehen enge Kontakte zwischen den großen OMCGs und deren Supporterclubs, aber auch zwischen befreundeten OMCGs.

4.3 Anhängern beziehungsweise Sympathisanten der Reichsbürgerbewegung;

Antwort auf Frage 4.3

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

4.4 der Kampfsport- und Boxerszene?

Antwort auf Frage 4.4

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse insofern vor, dass verschiedene Mitglieder der OMCGs Verbindungen zur Kampfsport- und Boxerszene aufweisen. Des Weiteren konnte eine für den 25. und 26. September 2020 im Stadtgebiet Magdeburg geplante Kampfsportveranstaltung von Rechtsextremisten, der sog. „Kampf der Nibelungen“, mittels Verbotsverfügung polizeilich untersagt werden. Als Austragungsstätte war dem externen Veranstalter das Clubhaus der Gruppierung Division 39 MC Magdeburg in Magdeburg zur Verfügung gestellt worden. In Folge dessen bestehen Verbindungen zwischen dem Veranstalter „Kampf der Nibelungen“ und Angehörigen der Gruppierung Division 39 MC. Die Anzahl oder Intensität der personellen Schnittmengen ist nicht bekannt.

KA 8/586 – Anlage zur Beantwortung der Frage 3

Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug 2018

Landkreis/kreisfreie Städte	Anzahl der Ermittlungsverfahren	Delikte	Anzahl der Tatverdächtigen	Alter der Tatverdächtigen
Altmarkkreis Salzwedel	1	- Verstoß gegen § 29 BtmG	0	0
Halle (Saale)	6	- Bedrohung gem. § 241 StGB - Vorsätzlich einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB - Sachbeschädigung gem. § 303 StGB - Nachstellung gem. § 238 Abs. 1 StGB - Verstoß gegen das Waffengesetz - Verstoß gegen Auflagen Führungsaufsicht gem. § 145a StGB	0	0
Harz	11	- Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	0	0
Magdeburg	3	- Besonders schwerer Landfriedensbruch gem. § 125a StGB, Verstoß gegen das Waffengesetz, Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB - Körperverletzung gem. § 223 StGB - Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB, Diebstahl gem. § 243 StGB	1	34
Stendal	3	- Verstoß gegen § 29 BtmG - Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	0	0

Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug 2019

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Ermittlungsverfahren	Delikte	Anzahl der Tatverdächtigen	Alter der Tatverdächtigen
Halle (Saale)	1	- Verstoß gegen § 29a BtmG	1	34
Jerichower Land	2	- Bedrohung gem. § 241 StGB, Sachbeschädigung gem. § 303 StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB	2	35, 40
Wittenberg	1	- Erpressung gem. § 253 StGB, Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, Bedrohung gem. § 241 StGB	1	35

Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug 2020

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Ermittlungsverfahren	Delikte	Anzahl der Tatverdächtigen	Alter der Tatverdächtigen
Harz	5	<ul style="list-style-type: none">- Bedrohung gem. § 241 StGB, Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB- Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB- 2 x einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB- Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	10	29, 31, 33, 4x 35, 2 x 36, 43
Saalekreis	1	<ul style="list-style-type: none">- Bedrohung gem. § 241 StGB	1	42

Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug 2021

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Ermittlungsverfahren	Delikte	Anzahl der Tatverdächtigen	Alter der Tatverdächtigen
Anhalt Bitterfeld	1	- Schwerer Raub in Wohnungen gem. § 250 StGB	1	37
Börde	1	- Bedrohung gem. § 241 StGB	1	39
Magdeburg	1	- Bedrohung gem. § 241 StGB	1	38
Saalekreis	2	- Straftaten gegen das Waffengesetz - Verstoß gegen § 29 BtmG	0	0
Stendal	2	- Verstoß gegen § 29 BtmG	2	46, 56